

## Hochlastzeitfenster 2022 der Stadtwerke Bretten

Atypische Letztverbraucher gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV können ein individuelles Netzentgelt beantragen.

Der § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV lautet:

*“Ist auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsverteilungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von §16 ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat.“*

Mit den Daten des Referenzzeitraums vom 01.09.2020 bis zum 31.08.2021 ergeben sich für den Genehmigungszeitraum 2022 folgende Hochlastzeitfenster:

2022	Jahreszeit			
Spannungsebene	Herbst	Winter	Frühling	Sommer
<b>MS</b>	11:15 - 11:45 12:30 - 13:15 17:00 - 18:00 18:30 - 19:00	07:45 - 10:00 10:30 - 13:45 14:30 - 18:00 18:30 - 19:00		
<b>MS/NS</b>	11:15 – 11:45 12:30 – 13:15 17:00 – 18:00 18:30 – 19:00	07:45 - 10:00 10:30 - 13:45 14:30 - 17:45 18:30 - 19:00 19:15 - 19:30		
<b>NS</b>	17:00 - 18:15 18:30 - 19:15	08:00 - 08:45 09:15 - 09:30 09:45 - 12:00 12:15 – 13:15 13:30 – 13:45 14:30 – 16:00 16:30 – 20:00 22:00 – 23:15		

Bitte beachten Sie, dass **drei** Hochlastzeitfenster am Tag kürzer 3 Stunden, sachgerecht auf bis zu 3 Stunden erweitert wurden (Bsp. Winter in der MS Ebene auf 3 Stunden).

Bei den Zeitfenstern sind jeweils der tatsächliche Beginn und das Ende des entsprechenden ¼-h-Intervalls angegeben.

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten.

Genehmigungszeiträume 2022:

Frühling:	01.03.2022 bis 31.05.2022
Sommer:	01.06.2022 bis 31.08.2022
Herbst:	01.09.2022 bis 30.11.2022
Winter:	01.01.2022 bis 28.02.2022
	01.12.2022 bis 31.12.2022

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts muss die jährliche Entgeltreduzierung mindestens 500,00 € betragen bzw. der maximale Energiebezug (Maximallast) des Netzkunden innerhalb der Hochlastzeitfenster erheblich unter seiner Jahreshöchstlast liegen:

MS 20 Prozent, MS/NS 30 Prozent, NS 30 Prozent